

Wer trägt eigentlich das Vergabeverfahrensrisiko, also das Risiko, dass der Zuschlag aufgrund eines zwischenzeitlichen Nachprüfungsverfahrens und einer Bindefristverlängerung verspätet erteilt wird?

Diese Frage wird derzeit nicht nur von den Gerichten höchst unterschiedlich entschieden, sondern ist angesichts der Preisentwicklung auf dem Rohstoff- und Energiemarkt von großer praktischer Bedeutung. Nunmehr ist wieder von zwei gegensätzlichen OLG-Entscheidungen zu berichten. Mit nicht rechtskräftigem Urteil vom 26.06.2008 - 21 U 17/08 - hat das OLG Hamm entschieden, dass durch den verspäteten Zuschlag trotz inzwischen geänderter, insbesondere zeitlicher Rahmenbedingungen der Bauvertrag zu Stande kommt und nach § 2 Nr. 5 VOB/B anzupassen ist. Eine Anpassung des Vertrages und der Vergütung - so das OLG Hamm - erfolgt unabhängig davon, ob die Ausführungszeit datumsmäßig festgelegt oder nach Ausführungstagen oder -wochen zu berechnen war. Anders das OLG Saarbrücken mit Urteil vom 13.05.2008 - 4 U 500/07: Danach kann der Auftragnehmer nicht analog § 2 Nr. 5 VOB/B eine Vergütung wegen seiner Mehrkosten aufgrund der verzögerten Zuschlagserteilung verlangen, wenn er vorbehaltlos der Verlängerung der Bindefrist zugestimmt hat (Werkstattbeitrag). Nur unter extremen Umständen komme eine Anpassung der Vergütung nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage in Betracht.

Ende des Jahres wird der BGH erstmals zum Thema anhand der Revision im Fall der A 113 verhandeln.

OLG Naumburg: VOB/A-Vergabe und Änderung von Leistungspositionen durch Begleitschreiben - Vergütungsfolge?

Entscheidung vom 03.04.2008 - 1 U 106/07

Leitsatz:

1. Ändert ein Bieter im Rahmen einer VOB/A-Vergabe die Vorgaben der Leistungsbeschreibung in einem Begleitschreiben zum Angebot, können die Änderungen Vertragsinhalt werden.
2. Sind Dämmarbeiten inklusive notwendiger Formteile ausgeschrieben, erklärt der Bieter im Begleitschreiben aber, dass je 10 m Rohr nur ein Formteil in den Preis eingeschlossen ist, und nimmt der Auftraggeber dieses Angebot an, besteht für darüber hinaus erforderliche Formteile ein Mehrvergütungsanspruch nach § 2 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B.

VK Bund: Mengenfehler im Kurz-LV des Bieters - Ausschluss!

Entscheidung vom 06.05.2008 - VK 3-53/08

Leitsatz:

Eine Änderung von Mengenangaben im Kurz-Leistungsverzeichnis (Kurz-LV) ist eine Änderung der Verdingungsunterlagen und führt zum zwingenden Angebotsausschluss.



**BGH: Verlängerung der Bindefrist - Kein Ausschluss
wegen angepassten Bauzeitenplans!**

Entscheidung vom 15.04.2008 - X ZR 129/06

Leitsatz:

Möchte ein Bieter die Bauzeit proportional der verlängerten Zuschlags- und Bindefrist anpassen, kann sein Angebot nur ausgeschlossen werden, wenn der Auftraggeber berechtigterweise erwarten konnte, dass der ursprüngliche Fertigstellungstermin trotz des verzögerten Baubeginns eingehalten wird. Ob das der Fall ist, hängt im Wesentlichen von einer Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls einschließlich der beiderseitigen Interessen ab.

